1.	Angaben zur Insp	ektio	n						
1.1.	Datum der Inspekti	atum der Inspektion							
1.2.	Namen der inspizierenden Personen								
1.3.	An der Inspektion Teilnehmende								
1.3.1.	Vorbereitung	Nam	e:		F	Funktion:			
1.3.2.	Vor Ort	Nam	e:		F	Funktion:			
2.	Prüfstelle								
2.1.	Name und Anschrift der Prüfstelle								
2.1.1.	Firma / Name:								
2.1.2.	Straße: PLZ / Ort:								
2.2.	Leiter der klinischen Prüfung								
2.2.1.	Name des Leiters: Prüfstelle des Leiters:								
2.2.2.	Leiter in dieser Prüf	fstelle	: ja 🗌 nein 🗌						
2.3.	Prüfer s. 8.3.2								
2.3.1.	Hauptprüfer:								
2.3.2.	Prüfer:								
3.	Sponsor/Vertreter	in de	r EU nach § 20 Abs. 1 Nr. 1	a MPG					
3.1.	Firma / Name und	Ort:							
3.2.	Zuständige Behörd	e für d	den Sponsor:						
4.	Angaben zur klinis	scher	n Prüfung						
4.1.	Titel der klinische	n Prü	fung:			Kurztitel:			
4.2.	EUDAMED-Nr.: Antragsnummer Ethik-Kommission: Antragsnummer BOB:								

Formblatt 004 "Überwachung der Prüfstellen bei einer klinischen Prüfung (begonnen ab dem 21.3.2010) nach AIMD" zur VAW03\_001 Az. / Betr.-Nr. 4.3. Allgemeine Angaben Geplantes Ende (DIMDI): Geplanter Beginn (DIMDI): 4.3.1. Verlauf Einschluss erster Proband: Einschluss letzter Proband: Prüfstelle/n Deutschland: EU: 🗌 Weltweit: □ 4.3.2. (ggf. Anzahl) 4.3.3. Grund für die Anwendung der §§ 20 bis 23a MPG MP ohne CE-MP mit CE-Kennzeichnung und MP mit CE-Kennzeichnung und zu-Anwendung außerhalb der Zwecksätzlich invasiven oder anderen belas-Kennzeichnung bestimmung tenden Untersuchungen 4.4. Voraussetzungen für den Beginn und die Durchführung 4.4.1. Datum der Erteilung der Genehmigung BfArM: 4.4.2. Datum der Erteilung der zustimmenden Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission: Wurde mit der klinischen Prüfung im Prüfzentrum erst begonnen, als die zustimmende Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission und die Genehmigung / 4.4.3. Ja 🗌 nein 🗌 Genehmigungsbefreiung der BOB vorlag? [§ 20 Abs. 1 S. 1 MPG] 4.5. Probanden 4.5.1. Probanden nach Prüfplan: Eingeschlossene Probanden, Anzahl: Besondere Probanden-☐ Minderjährige (§ 20 Abs.4 Schwangere oder Stillende (§ 20 Abs. 5 4.5.2. MPG) gruppen: MPG) ☐ Nicht Einwilligungsfähige (§ 21 Ja 🔲 ☐ Andere Nein Nr. 2, 3 MPG) Drop out Probanden: 4.5.3. Wann Grund 5. Medizinprodukt zur klinischen Prüfung

5.1.

5.2.

Тур

Produktart/-bezeichnung

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
6.	Kennzeichnung / Gebrauchsanweisung eines aktiven impla (Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EWG)	antier	bareı	n Gerä	its
6.1.	Angaben auf dem Gerät				
6.1.1.	Die Geräte müssen in nicht wiederverwendbaren Verpackungen abgepackt sein, so dass sie beim Inverkehrbringen steril sind und diese Eigenschaft bis zum Öffnen der Verpackung für die Implantation beibehalten. [Nr. 7]				
6.1.2.	Die Geräte und ggf. ihre Bauteile müssen so kenntlich gemacht sein, dass jede geeignete Maßnahme ergriffen werden kann, die aufgrund einer möglichen Gefährdung geboten erscheint. [Nr. 11]				
6.1.3.	Code zur eindeutigen Identifizierung des Gerätes (insbesondere Typ und Herstellungsjahr) sowie des Herstellers. [Nr. 12]				
6.1.4.	Ermittlung dieses Codes ggf. ohne operativen Eingriff möglich? [Nr. 12]				
6.1.5.	Soweit für den Betrieb des Gerätes erforderliche Angaben oder Betriebs- oder Regelparameter mit Anzeigesystemen auf dem Gerät angegeben sind; Verständlichkeit für Anwender und ggf. Patienten gegeben? [Nr. 13]				
6.2.	Angaben auf der Steril-Verpackung, leicht lesbar und unau	slösc	hlich	[Nr. 1	4.1]
6.2.1.	Hinweis, dass sich das implantierbare Gerät in sterilem Zustand befindet, und Sterilisationsverfahren [erster, zweiter und siebter Gedankenstrich]				
6.2.2.	Name und Anschrift des Sponsors/Herstellers [dritter Gedankenstrich]				
6.2.3.	Bezeichnung des Gerätes [vierter Gedankenstrich]				
6.2.4.	bei einem für KP bestimmten Gerät der Hinweis "ausschließ- lich für klinische Prüfungen" [fünfter Gedankenstrich] (nicht zutreffend für CE gekennzeichnete Geräte)				
6.2.5.	Bei einer Sonderanfertigung der Hinweis "Sonderanfertigung" [sechster Gedankenstrich]				
6.2.6.	Angabe des Monats und des Jahres der Herstellung [achter Gedankenstrich]				
6.2.7.	Angabe des Datums, bis zu dem eine gefahrlose Implantation möglich ist [neunter Gedankenstrich]				
6.3.	Angaben auf der Handels/Umverpackung [Nr. 14.2]				
6.3.1.	Name und Anschrift des Sponsors/Herstellers (EU), ggf. Bevollmächtigter [erster Gedankenstrich]				
6.3.2.	Bezeichnung des Gerätes [zweiter Gedankenstrich] Chargenbezeichnung Seriennummer Bestellnummer  LOT ABC123 SN ABC123 REF ABC123				

Az. / BetrNr.
---------------

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein			ja	nein	Bemerkungen
6.3.3.	Zweckbestimmung des Gerätes [dritter Gedankenstrich]					
6.3.4.	Einschlägige Verwendungsmerkmale [vierter of Achtung Nicht erneut Sterilisieren Gebraubeachte	ıchsanweisung				
6.3.5.	bei einem für KP bestimmten Gerät der Hinwe lich für klinische Prüfungen" nicht zutreffend f zeichnete Geräte [fünfter Gedankenstrich]					
6.3.6.	bei einer Sonderanfertigung der Hinweis "Son [sechster Gedankenstrich]	deranfertigung"				
6.3.7.	Hinweis, dass sich das implantierbare Gerät in sterilem Zustand befindet [siebter Gedankenstrich]					
6.3.8.	Angabe des Monats und des Jahres der Herstellung [achter Gedankenstrich]	2005 [				
6.3.9.	Angabe des Datums, bis zu dem eine gefahrlose Implantation möglich ist [neunter Gedankenstrich]	2009-06-25				
6.3.10.	Bedingungen für Transport und Lagerung des Geräte [zehnter Gedankenstrich]  Trocken vor Sonnenlicht Temperatur-Aufbewahren schützen begrenzung					
6.3.11.	Ggf. Hinweis, dass das Gerät als Bestandteil emenschlichem Blut enthält [elfter Gedankenst					
6.4.	Angaben in der Gebrauchsanweisung [Nr. 15]					
6.4.1.		Stand/Version BfArM:	DIME EK:	Ol		
6.4.2.	Die Gebrauchsanweisung stimmt mit der im Genehmigungsverfahren (DIMDI) vorgelegten Version überein:					
6.4.2.1.	BfArM					
6.4.2.2.	Ethikkommission					
6.4.3.	Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache o den Anwender leicht verständlichen Sprache. [§ 11 Abs. 2 MPG]					

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vo	rhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.	Prüfstelle					
7.1.		und ausstat- . 2.3.2 Anhang 7				
7.2.	Vertragliche Regelungen					
7.2.1.	Existiert ein schriftlicher Vertrag zwischen Prund Sponsor. [§ 3 Abs. 3 Nr. 9 MPKPV, 5.9 DIN EN ISO 14					
7.2.2.	Der Vertrag wurde vor der Rekrutierung mit ogeschlossen.	lem Sponsor ab-				
8.	Anwesenheit des Sponsors					
8.1.	Ist ein Vertreter des Sponsors bei der Prozec anwesend?	lur oder der OP				
8.2.	Ist die Anwesenheit in der Patienteninformation und der – einwilligung beschrieben?					
8.3.	Ist die Anwesenheit im Prüfplan angegeben?					
9.	Durchführung					
9.1.	Prüfplan					
9.1.1.	Bezeichnung DIMDI EK: BfArM:	Stand/Version EK:	DIME BfArl			
9.1.2.	Der Prüfplan sieht vor, dass die klinische der DIN EN ISO 14155 durchgeführt wird Seite im Prüfplan					
9.1.3.	Falls ja: Liegt die Norm DIN EN ISO 141	55 vor?				
9.1.4.	Der Prüfplan stimmt mit der im Genehmigungsverfahren (DIMDI) vorgelegten Version überein:  [§ 10 Abs. 1 MPKPV, 6.5.1 DIN EN ISO 14155]					
9.1.4.1.	BfArM					
9.1.4.2.	Ethikkommission					
9.1.5.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etabliert, haltung des Prüfplans sichergestellt ist.					

Az. / Betr.-Nr.

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein				nein	Bemerkungen
9.1.6.	Es ist sichergestellt, dass jeder Prüfer vom Hauptprüfer zeitnah und nachweislich dokumentiert über Prüfplan- Amendments informiert wird. [§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1 MPKPV; 6.5.1; Anhang A. A.9 DIN EN ISO 14155]					
9.1.7.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etabliert, stelle mit Abweichungen vom Prüfplan umge [Anhang A.10 DIN EN ISO 14155]					
9.1.7.1.	Abweichungen werden dokumentiert. [9.6 g DIN EN ISO 14155]					
9.1.7.2.	Abweichungen werden mit dem Monitor erör Sponsor berichtet. [8.2.4.5 a DIN EN ISO 14					
9.2.	Handbuch des Prüfers (Investigator's Bro	ochure = IB)				
9.2.1.	Bezeichnung DIMDI BfArM: EK:	Stand/Version BfArM:	DIM EK:	DI		
9.2.2.	Die vorgelegte, aktuelle IB stimmt mit der im verfahren (DIMDI) vorgelegten Version übere [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 MPG und 5.5 DIN EN ISO	ein:				
9.2.2.1.	BfArM					
9.2.2.2.	Ethikkommission					
9.2.3.	Die aktuelle IB liegt vor. [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 M EN ISO 14155]	PG und 5.5 DIN				
9.2.4.	Es ist sichergestellt, dass jeder Prüfer nachw tiert über die IB informiert ist. [§ 20 Abs. 1 Nr 2 MPKPV, 5.5 und 8.2.2 a, 6.5.1 DIN EN IS	. 7 MPG, § 9 Abs.				
9.3.	Prüfer					
9.3.1.	Personen, die im Genehmigungsverfahren (I EK als Prüfer zustimmend bewertet wurden. (Name und Datum)	DIMDI) von der				
9.3.2.	Stimmen die aktuellen Prüfer in der Prüfstelle mit der zustimmenden Bewertung der EK überein? (§ 20 Abs. 1 Satz 1 MPG)					
9.3.3.	Gibt es eine Unterschriften-/Signaturenliste? [6.2 und 6.6 DIN EN ISO 14155]					
9.3.4.	Sind im delegation log die Verantwortlichkeit zogenen Aufgaben und Weisungsbefugnisse gelt und sind darin auch eingebundene Einri- führt? [8.2.1 e) DIN EN ISO 14155]	e eindeutig gere-				

Formblatt 004 "Überwachung der Prüfstellen bei einer klinischen Prüfung (begonnen ab dem

21.3.2010) nach AIMD" zur VAW03\_001 Az. / Betr.-Nr.

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
9.3.5.	Vor Beginn der klinischen Prüfung hat der Sponsor, z.B. während des Initiierungsbesuchs, eine Schulung der Prüfer durchgeführt über [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV i.V.m. Nr. 6.2 und 8.2.1 g bzw. 8.2.4.4 DIN EN ISO 14155] (dokumentiert in z.B. Initiation log)				
9.3.5.1.	Datum des Initiierungsbesuchs:				
9.3.5.2.	die Anwendung des Prüfprodukts				
9.3.5.3.	den Verwendungsnachweis für das Prüfprodukt				
9.3.5.4.	das Handbuch des Prüfers (IB)				
9.3.5.5.	den Prüfplan (CIP)				
9.3.5.6.	die Prüfbögen (CRF's)				
9.3.5.7.	den Vorgang und das Einholen der schriftlichen Einverständniserklärung sowie zu weiteren schriftlichen Informationen, die den Probanden zur Verfügung gestellt werden				
9.3.5.8.	die Verfahrensanweisungen des Sponsors, die DIN EN ISO 14155 und alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen				
9.3.6.	Ist sichergestellt, dass der Prüfarzt Zugang zu technischen und klinischen Daten des Prüfprodukts hat? [3.25 und B.2 DIN EN ISO 14155]				
9.4.	Monitor [8.2.4 DIN EN ISO 14155]				
9.4.1.	Firma / Name/ Adresse Monitor [8.2.4.7 EN ISO 14155]				
9.4.2.	Wurde ein Initiierungs-Monitoring durchgeführt? [8.2.4.4 DIN EN ISO 14155]				
9.4.3.	Weitere Besuche des Monitors haben stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV, Nr. 8.2.4.7 DIN EN ISO 14155]				
9.4.4.	Liegen die Monitoring-Berichte vor? [8.2.4.7 DIN EN ISO 14155]				
9.4.5.	Ist sichergestellt, dass der Monitor Zugang zu allen erforderlichen Daten hat? [9.6 I DIN EN ISO 14155]				
9.4.6.	Der Monitor wird bei der Überprüfung der Einhaltung des Prüfplans und bei der Überprüfung der Quelldaten unterstützt. [9.6. c DIN EN ISO 14155]				
9.5.	Vigilanzsystem [MPSV]				
9.5.1.	Die Verfahrensbeschreibung des Sponsors zum Vigilanzsystem liegt vor und ist allen Prüfern bekannt. [§ 3 Abs. 4 Nr. 7 MPKPV; Nr. 6.4.1 und 8.2.5 DIN EN ISO 14155]				

Az. / Betr.-Nr.

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
9.5.2.	Die Prüfstelle hat ein Verfahren zum Vigilanzsystem festgelegt. [§ 3 Abs. 5, § 5 Abs. 2, 14a Abs. 1 und § 16 MPSV; Nr. 9.8 DIN EN ISO 14155]				
9.5.3.	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass SAE-Meldungen unverzüglich an den Sponsor gemeldet werden. [§ 5 Abs. 2 MPSV; Nr. 9.8 b DIN EN ISO 14155]				
9.5.4.	Alle bekannten SAE wurden durch das Prüfzentrum unverzüglich an den Sponsor gemeldet. [§ 5 Abs. 2 MPSV; Nr. 9.8 b DIN EN ISO 14155]				
9.5.5.	Der Hauptprüfer wird vom Sponsor über alle SAE in der Prüfung informiert. [Nr. 8.2.5 f DIN EN ISO 14155]				
9.6.	Maßnahmen zur Risikominimierung Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
9.6.1.	der Prüfer Maßnahmen zur Risikominimierung festlegt. [§ 14a Abs. 1 MPSV], A.4 f DIN EN ISO 14155 ]				
9.6.2.	der Prüfer die Maßnahmen zur Risikominimierung ausreichend umsetzt. [§ 14a Abs. 1 MPSV]				
9.6.3.	die Maßnahmen des Sponsors zur Risikominimierung ausreichend umgesetzt werden. [§ 14 a Abs.1 MPSV]				
9.6.4.	der Prüfer dem Sponsor die eingeleiteten/ durchgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung mitteilt. [§ 16 Abs. 1 MPSV]				
9.7.	Maßnahmen für die Behandlung im Notfall				
9.7.1.	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass Maßnahmen für die Behandlung im Notfall getroffen werden können (Notfallver- sorgung in der Prüfstelle und Verhaltensregeln für den Pro- banden. 9.7 e DIN EN ISO 14155)				
9.8.	Probanden				
9.8.1.	Die Probandenauswahl ist nach den im Prüfplan genannten Kriterien (Ein- und Ausschlusskriterien: mindestens Alter und besondere Personengruppen) erfolgt. [§ 20 Abs. 2, 4 und 5 MPG, § 21 MPG, A. 6.3 a und b DIN EN ISO 14155]				
9.8.2.	Wurde die Teilnahme des jeweiligen Probanden an der klinischen Prüfung in der Patientenakte vermerkt? [9.7 f) DIN EN ISO 14155]]				
9.8.3.	Wurde der Hausarzt über die Teilnahme des jeweiligen Probanden (mit dessen Zustimmung) an der klinischen Prüfung informiert? [4.7.4 k), 9.7 h DIN EN ISO 14155 ]				
9.8.4.	Ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem beim Ausscheiden von Probanden die erforderliche Weiterversorgung sichergestellt wird? [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]				
9.8.5.	Liegt eine Probandenidentifizierungsliste, in die alle Probanden aufgenommen wurden, vor? [6.5.2 DIN EN ISO 14155]?				
9.9.	<b>Prüfarztordner</b> (Prüfplan, IB, delegation log, Probandenidentifizierungslis gungserklärung, Probandeninformation, Versicherungsna				
9.9.1.	Stand/Version Probandeninformation in DIMDI EK:				

Az. / BetrNr.	
---------------	--

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
9.9.2.	Die Probandeninformation stimmt mit der im Genehmigungsverfahren (DIMDI) vorgelegten Version überein: [§ 3 Abs. 3 Nr.4 MPKPV, 4.7.5 DIN EN ISO 14155]				
9.9.2.1.	EK				
9.9.3.	Die eingesehenen Einverständniserklärungen (Stichprobe) sind ohne Beanstandungen und liegen im Original vor. [§ 20 Abs. 1 Nr. 2 MPG, 4.7 DIN EN ISO 14155]				
9.9.3.1.	<ul> <li>Die Aufklärung und die Einwilligung erfolgten nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Beginn der klinischen Prüfung [§ 20 Abs.1 MPG]</li> </ul>				
9.9.3.2.	<ul> <li>Eigenhändige Unterschrift des Arztes mit Datumsangabe</li> <li>[4.7.2 g DIN EN ISO 14155 ]</li> </ul>				
9.9.3.3.	<ul> <li>Eigenhändige Unterschrift des Probanden mit Datumsan- gabe</li> <li>[§ 20 Abs.2 Nr. 2 MPG und 4.7.2 g DIN EN ISO 14155]</li> </ul>				
9.9.3.4.	<ul> <li>Ist die Aufklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung ausdrücklich auch auf die Gewinnung und den Umgang mit Körperproben bezogen? [§ 3 Abs.3 Nr.8 MPKPV]</li> </ul>				
9.9.4.	Haben die Patienten Kopien von Patienteninformation und Einverständniserklärung erhalten? [4.7.2h, 8.2.4.5 f) DIN EN ISO 14155]				
9.10.	<b>Versicherung</b> [§ 3 Abs.3 Nr.6 MPKPV, 4.3, 4.5.2 j, 8.2.2 d DIN EN ISO 14155]				
9.10.1.	Liegt der aktuelle Versicherungsnachweis vor? [Anhang E 1.15 DIN EN ISO 14155]?				
9.10.2.	Wurde den Teilnehmern zur Wahrung ihrer Interessen eine Kopie der Versicherungsbedingungen ausgehändigt? [§ 44 Abs. 2 VVG]				
9.11.	Prüfbogen [ Anhang C DIN EN ISO 14155 ]				
9.11.1.	Ist ein Prüfbogen / Case Report Form (CRF) Bestandteil des Prüfplans?				
9.11.2.	Sind die Prüfbögen von den für die Eintragung autorisierten Prüfärzten unterschrieben worden [C.2.4 n) DIN EN ISO 14155]?				
9.12.	Umgang mit e-CRF [6.8.2, 6.8.3 DIN EN ISO 14155]				
9.12.1.	Liegen Regelungen für die Nutzung der vorhandenen EDV- Systeme vor?				
9.12.2.	Werden die Daten technisch gesichert?				
9.12.3.	Liegt eine Liste der Personen vor, die zur Änderung / Korrektur von Daten autorisiert sind? [6.8.3 g) DIN EN ISO 14155 ]				
9.12.4.	Wird sichergestellt, dass Änderungen / Korrekturen dokumentiert und bereits eingegebene Daten nicht gelöscht werden können? [6.8.3 e) DIN EN ISO 14155 ]				
9.13.	Umgang mit dem Medizinprodukt				
9.13.1.	Erfolgte eine Rückgabe der Prüfprodukte an den Sponsor? [6.9 g) DIN EN ISO 14155 ]				

Az. / Betr.-Nr.

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
9.13.2.	Werden die Lagerungsbedingungen der Prüfprodukte eingehalten? [Anhang B, B.2 f) DIN EN ISO 14155]				
9.13.3.	Sind besondere Lagerungsbedingungen erforderlich? (z.B. Kühlschrank mit TempKontrolle vorhanden?) [Anhang 1 der 90/385/EWG Nr. 14.2 zehnter Gedankenstrich]				
9.13.4.	Besteht ausreichende Lagerkapazität?				
9.13.5.	Das Datum, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung des Prüfproduktes möglich ist, ist nicht abgelaufen. [§ 4 Abs.1 Nr. 2 MPG]				
9.13.6.	Die Zugänglichkeit zu den Prüfprodukten ist auf die Prüfer beschränkt. [9.6 d) DIN EN ISO 14155]				
9.13.7.	Wird ein Verwendungsnachweis für die Medizinprodukte geführt? [6.9 DIN EN ISO 14155]				
9.13.8.	Die Rückverfolgbarkeit der Prüfprodukte in der Prüfstelle ist organisiert. [§ 2 Abs. 2 MPKPV; Anhang A, A.2 d) DIN EN ISO 14155]  Beispiel Produktliste (Serien-Nr. zu Probanden-ID)  [§ 10 Abs. 6 MPKPV]  ID-Liste (Probanden-ID zu Probandennamen)  [6.5.2 DIN EN ISO 14155]				
9.13.9.	Ist eine Entblindung im Notfall möglich? [§ 10 Abs. 6 MPKPV]				
9.14.	Abbruch der klinischen Prüfung [§ 23a Abs. 2 MPG, Nr.7.1.1, und Anhang A, A.16 DIN EN ISO	1415	5]		
9.14.1.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem ein vom Sponsor initiierter Abbruch der klinischen Prüfung:				
9.14.1.1.	in der Prüfstelle umgesetzt wird				
9.14.1.2.	den Probanden und deren behandelnden Ärzten unter Angabe einer Begründung bekannt gegeben wird.				
10.	Abschluss				
10.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Abschluss der Prüfung gewährleistet wird. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV)				
11.	Archivierung				
11.1.	Es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen Sponsor und Prüfer hinsichtlich der Dauer der Archivierung im Prüf- zentrum? [9.6 o) DIN EN ISO 14155]				
11.2.	Es ist sichergestellt, dass die prüfungsbezogenen Daten für die durch den Sponsor festgelegte Zeit (mindestens zehn Jahre nach Beendigung oder Abbruch der Prüfung) aufbewahrt werden. [§ 10 Abs. 7 MPKPV, Nr. 7.4, A.8 c), d) DIN EN ISO 14155]				
12.	Vertraulichkeit [§ 10 Abs. 5 MPKPV]				
12.1.	Es sind Maßnahmen getroffen, die die vertrauliche Handhabung aller anfallenden Daten sicherstellen. [§ 10 Abs. 5 MPKPV, 6.7 DIN EN ISO 14155]				

Form 21.3.2	blatt 004 "Überwachung der Prüfstellen bei eir 2010) nach AIMD" zur VAW03_001	egonnen ab	Az. / BetrNr.		
13.	Bemerkungen:				
14.	Beratung über / hingewiesen auf:				
15.	Revisionsschreiben / Anordnungen:		Frist bis:		Erledigt
16.	Unterschrift inspizierende Personen:				
(N	ame,	(Datum, Unterschrift)			
(N	ame)	(Datum, Unterschrift)			

Hellgrau unterlegte Felder

sind nur dann zu prüfen, wenn die Norm als verbindlich im Prüfplan genannt ist.